

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Betreten der Fahrbahn, Einsichtnahme in Verordnungsakte sowie Verpflichtung zum Alkotest, auch wenn das Kfz nicht selbst gelenkt wurde.

Verpflichtung zum Alkotest

Ein Fahrzeughalter wurde wegen Verweigerung des Alkomattests zu einer Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro verurteilt.

Der Verurteilte erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, er habe vor Aufforderung zum Alkomattest zwar alkoholische Getränke konsumiert, doch habe er sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt. Der VwGH wies die Beschwerde unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung ab: Demnach sei unerheblich, ob der Aufgeforderte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt habe. „Bestand im Zeitpunkt der Aufforderung der begründete Verdacht des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so war der Beschwerdeführer verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen“, so der VwGH (vgl. VwGH 18.3.2005, Zl. 2003/02/0162).

Dass nicht er, sondern ein näher genannter Zeuge sein Kraftfahrzeug gelenkt habe, spiele keine Rolle. Aufgrund der wahrgenommenen Alkoholisierungsmerkmale habe der begründete Verdacht des Lenkens in alkoholisiertem Zustand bestanden, zumal die einschreitenden Beamten bei einer Überprüfung des Fahrzeuges feststellen konnten, dass die Motorhaube noch warm war. „Für die Beamten war daher auch keine Verpflichtung gegeben, den Beschwerdeführer darüber zu befragen, wer das Fahrzeug gelenkt habe“, be-



Der Aufforderung eines Polizisten zum Alkotest ist auch Folge zu leisten, wenn das Fahrzeug nicht selbst gelenkt wurde.

schied das Höchstgericht (vgl. VwGH 23.5.2006, Zl. 2006/02/0039).

Zum Argument des Fahrzeughalters, er habe auf Grund der genossenen Alkoholmengen ein allfälliges unrechtmäßiges Verhalten nicht erkennen können, sprach der VwGH aus: „Auf Grund eines situationsbezogenen Verhaltens kann die Zurechnungsfähigkeit bejaht werden.“ Dass ein solches situationsbezogenes Verhalten an den Tag gelegt worden sei, ergebe sich daraus, dass der Beschwerdeführer seine Weigerung, sich dem Alkomattest zu unterziehen, damit begründet habe, er sei mit einem Taxi nach Hause gekommen.

VwGH 2006/02/0159
11.8.2006

Überraschendes Betreten der Fahrbahn

Ein Lenker hatte sein Auto zur Durchführung eines Alkomattests angehalten und verlassen. Im Zuge einer Diskussion mit den Sicherheitswachebeamten während der Amtshandlung entfernte sich der Kfz-Halter von seinem Fahrzeug und betrat überraschend die Fahrbahn, weswegen über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 36 Euro verhängt wurde. Obwohl er kurz zuvor noch sein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, war der Autohalter nach Auffassung der Behörde wegen seines längeren Verweilens auf der Fahrbahn zu Zwecken einer Diskussion mit den Exekutivbeamten als Fußgänger

zu betrachten. Als solcher hätte er den äußeren Fahrbahnrand benützen müssen.

Der VwGH erörterte die geltende Rechtslage nach der Straßenverkehrsordnung: § 76 Absatz 1 StVO enthält mehrere Verhaltenspflichten für Fußgänger. Der VwGH fasst diese zusammen: „Sie haben auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen und dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, ist das Straßenbankett und, fehlt auch dieses, der äußerste Fahrbahnrand zu benützen“. Die belangte Behörde habe dem Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Verbot zur Last gelegt, als Fußgänger überraschend die Fahrbahn betreten zu haben.

„Ein Fußgänger tritt dann überraschend auf die Fahrbahn, wenn andere Straßenbenützer den Umständen nach nicht damit rechnen konnten und nicht mehr in der Lage sind, ihr eigenes Verhalten danach einzurichten“, so das Höchstgericht. Im angefochtenen Bescheid fänden sich keine Feststellungen zu diesen Umständen. Es seien nur die Aussagen der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Exekutivbeamten wiedergegeben: Danach sei der Proband zwischen zwei Messungen mit dem Alkomaten „laut hustend und spuckend zur Fahrbahnmitte gelaufen bzw. sogar darüber“. Er sei aufgefordert worden, „an den Fahrbahnrand zu treten, weil ein Fahrzeug gekommen sei“. Nach einiger Zeit sei er aber „wieder zum Fahrzeug gekommen, um den zweiten Alkomattest

durchzuführen“. Das Sachverhaltselement „überraschend“ lässt sich laut VwGH aus dieser Wiedergabe nicht ableiten: „Denn zur Distanz zwischen dem erwähnten Fahrzeug und dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn und dem Fahrzeuglenker wird nichts festgestellt.“

Die Wortfolge im Spruch des angefochtenen Bescheides „äußerer Fahrbahnrand“ sei wohl als „äußerster Fahrbahnrand“ im Sinne des § 76 Absatz 1 StVO zu verstehen. Die Verpflichtung, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen, bestehe aber nur dann, wenn weder Gehsteige, Gehwege noch ein Straßenbankett vorhanden seien. „Dem angefochtenen Bescheid fehlen aber Feststellungen darüber, ob an der gegenständlichen Stelle ein Gehsteig, Gehweg oder Straßenbankett vorhanden gewesen sei.“ Aus der auszugswisen Wiedergabe der Aussage eines Exekutivbeamten, der Beschwerdeführer sei „am Straßenbankett“ stehen geblieben, scheinere aber hervorzugehen, dass an der gegenständlichen Stelle ein Straßenbankett gewesen sei. Träfe dies zu, so hätte der Beschwerdeführer nicht den „äußersten Fahrbahnrand“, sondern das Straßenbankett zu benützen gehabt. Da die erforderlichen Feststellungen von der Behörde nicht getroffen worden waren, wurde der Bescheid aufgehoben.

VwGH 2007/02/0242
29.2.2008

Einsicht in Verordnungsakt

Ein Autofahrer beehrte bei einer Bezirkshauptmannschaft Einsicht in den Verordnungsakt betreffend die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf 80



Das Recht auf Akteneinsicht besteht nur in einem Verwaltungsverfahren. Es besteht kein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsicht in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

km/h auf der B 311, weil gegen ihn in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstrafverfahren bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft anhängig sei. Er begründete dies damit, aus der Verordnung lasse sich der Grund für die von 100 auf 80 km/h erfolgte Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht erkennen.

Die BH wies den Antrag auf Akteneinsicht ab. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beziehe sich das Recht auf Akteneinsicht nur auf die Verordnung und den Aktenvermerk über den Zeitpunkt der Anbringung des Straßenverkehrszeichens. Der Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren habe jedoch kein Recht, in den Verordnungsakt und damit in das Zustandekommen der Verordnung, somit in den der Verordnung zugrunde liegenden Erzeugungsakt, Einsicht zu nehmen. Auch der Berufung

des Beschuldigten wurde nicht Folge gegeben.

Der Lenker erhob Beschwerde an den VwGH und rügte, sein Parteienrecht und sein Recht auf Akteneinsicht seien missachtet und verletzt worden. Der Verwaltungsgerichtshof bejahte zunächst die Zuständigkeit der belangten Behörde: Der Antrag auf Einsicht in den Verordnungsakt, sei vom Autofahrer bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft als jener, die das ihn betreffende Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt habe, eingebracht worden. Dies lasse erkennen, dass der Beschwerdeführer einen vom Verwaltungsstrafverfahren unabhängigen Antrag an die für die Erlassung der Verordnung zuständige Behörde gestellt habe. Auch die belangte Behörde habe zu erkennen gegeben, dass sie nicht als Verwaltungsstrafbehörde, sondern als die im Administrativverfahren nach der Straßenverkehrsordnung zuständige

Berufungsbehörde entschieden habe.

Zum Recht auf Akteneinsicht erörterte der VwGH: „Gemäß § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen Verordnungen, die durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind und mit deren Anbringung in Kraft treten.“ Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung sei in einem Aktenvermerk festzuhalten und den Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten.

„Nach herrschender Rechtsprechung bezieht sich das Recht auf Akteneinsicht ausschließlich auf Verwaltungsverfahren (vgl. VfGH 10.10.1984, VfSlg. 10.211)“, führte der VwGH aus. Keiner Bestimmung der Straßenverkehrsordnung könne entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsicht in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise bestehe.

Das Verfahren zur Erlassung einer derartigen Verordnung stelle kein Verwaltungsverfahren im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt sei. Das Höchstgericht abschließend: „Es steht somit kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt betreffend die in Rede stehende Verkehrsbeschränkung zu.“ Der Beschwerdeführer wurde daher durch die erfolgte Abweisung seines Antrags auf Akteneinsicht auch in keinen Rechten verletzt.

VwGH 2007/02/0325
28.3.2008

Valerie Kraus